

Jugendarbeit in Hessen

Regelungen der hessischen Coronavirus-Schutzverordnung (5. Dezember 2021)

Angebote	Regelungen
Gruppenangebote der Jugendarbeit	Gruppentreffen und Angebote der Jugendarbeit sind unabhängig vom Angebotsort mit 50 Personen zulässig. (§ 16 Abs. 3)
Angebote mit Grup- penstruktur	Es besteht eine 3G-Nachweispflicht für alle.
	Es müssen keine Kontaktdaten dokumentiert werden.
(<u>Regelungen im Detail</u>)	Bei Angeboten in geschlossenen Räumen besteht eine dauerhafte Maskenpflicht (medizinische Maske). (§ 2 Abs. 1. Ziffer 16)
Veranstaltungen ohne Gruppen- struktur	Outdoor-Veranstaltungen:
	Treffen mit mehr als 10 Personen zählen als Veranstaltungen und sind im Freien ohne Personen- zahlbegrenzung zulässig. Ab 3000 Personen ist eine besondere Genehmigung nötig.
(<u>Regelungen im Detail</u>)	Ab 100 Personen besteht 2G-Pflicht. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und nachweislich nicht impfbaren Erwachsenen reicht ein Schnelltest.
	Ein Hygienekonzept wird umgesetzt. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3)
	Bei Großveranstaltungen besteht auch im Freien eine Maskenpflicht in Bereichen mit Gedrängesituationen, insbesondere beim Einlass und in Warteschlangen. (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2)
	Indoor-Veranstaltungen:
	Treffen mit mehr als 10 Personen zählen als Veranstaltungen und sind in geschlossenen Räumen ohne Personenzahlbegrenzung zulässig. Ab 250 Personen ist eine besondere Genehmigung nötig.
	Nur Geimpfte und Genesene dürfen teilnehmen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und nachweislichen nicht impfbaren Erwachsenen reicht ein Schnelltest. Ab 100 Personen ist für Genesene und Geimpfte zusätzlich ein Schnelltest nötig. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 2a)
	Ein Hygienekonzept wird umgesetzt. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3)
	Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) besteht. (§ 2 Abs. 1 Ziffer 14)
Freizeiten und Zelt- lager und mit Über- nachtung (Regelungen im Detail)	Freizeiten mit Übernachtungen sind zulässig. (§ 23)
	Nur Geimpfte und Genesene dürfen teilnehmen. (§ 23 Satz 1 Ziffer 1). Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und nachweislich nicht impfbaren Erwachsenen reicht ein Schnelltest. (§ 3 Satz 2)
	Es dürfen 50 Personen teilnehmen. (§ 16 Abs. 3)
	Bei Treffen in geschlossenen Räumen besteht eine dauerhafte Maskenpflicht (medizinische Maske). (§ 2 Abs. 1. Ziffer 10)
Bildungsangebote	Bildungsangebote in Präsenz sind zulässig. (§ 15 Abs. 1)
(<u>Regelungen im Detail</u>)	Nur Geimpfte, Genesene oder Getestete dürfen teilnehmen. (§ 15 Abs. 1).
	Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) besteht. (§ 2 Abs. 2 Ziffer 15)

Detaillierte Informationen zu den Angeboten der Jugendarbeit unter www.hessischer-jugendring.de/corona